

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1812/2003 DER KOMMISSION**

**vom 15. Oktober 2003**

**zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 43/2003 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 des Rates hinsichtlich der Beihilfen für die örtliche Erzeugung pflanzlicher Produkte in den Gemeinschaftsregionen in äußerster Randlage**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements, zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 525/77 und (EWG) Nr. 3763/91 (Poseidom) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 15 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 (Poseima) <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 (Poseican) <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1922/2002 der Kommission <sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 43/2003 der Kommission <sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 995/2003 <sup>(6)</sup>, sind die Beträge und die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfen für die örtliche Vermarktung und die Vermarktung „außerhalb der Erzeugungsregion“ für die in Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 genannten Erzeugnisse festgelegt worden.
- (2) Die zugelassenen Marktteilnehmer, die an der Stützungsregelung zugunsten der örtlichen Vermarktung von Obst und Gemüse teilnehmen wollen, müssen die Verpflichtungen gemäß Artikel 42 Absatz 2 eingehen. Um den Buchführungspraktiken dieser Marktteilnehmer besser Rechnung zu tragen, sind die Unterlagen anzupassen, die geführt werden müssen, um die Kontrollen durch die zuständigen Behörden zu erlauben.
- (3) Bei der Beihilfe für die Vermarktung „außerhalb der Erzeugungsregion“ ist eine Ausnahme für das Erzeugnis „rosa Pfeffer“ des KN-Codes 0910 vorzusehen. Dieses Erzeugnis kann aufgrund der Tatsache, dass es nicht

angebaut, sondern nur gesammelt wird, nicht der Bedingung der Identifizierung der Parzellen im Saisonvertrag entsprechen.

- (4) Der KN-Code 0705 umfasst Kopfsalat und Chicorée-Witloof. In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 43/2003 wird Kopfsalat berücksichtigt, aufgrund eines materiellen Fehlers aber nicht Chicorée-Witloof, das zum selben KN-Code gehört.
- (5) Daher ist die Verordnung (EG) Nr. 43/2003 entsprechend zu ändern und zu berichtigen.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen aller zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 43/2003 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
 

„b) eine besondere Bestandsbuchhaltung oder sonstige Unterlagen führt, die dieselbe Gewähr in Bezug auf die Kontrolle bieten;“.
2. Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
 

„d) die Identifizierungsangaben und Flächen der Parzellen, auf denen die Vertragserzeugnisse angebaut werden, sowie, im Fall von Erzeugerorganisationen, Name und Anschrift jedes einzelnen Erzeugers; die Identifizierungsangaben der Parzellen müssen für rosa Pfeffer des KN-Codes 0910 nicht übermittelt werden.“

*Artikel 2*

In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 43/2003 wird die Warenbezeichnung des KN-Codes 0705 in Spalte II wie folgt berichtigt:

„0705      Kopfsalat und Chicorée-Witloof“.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 2 gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2003.

<sup>(1)</sup> ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 45.

<sup>(4)</sup> ABl. L 293 vom 29.10.2002, S. 11.

<sup>(5)</sup> ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 25.

<sup>(6)</sup> ABl. L 144 vom 12.6.2003, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 2003

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---